



HERZLICH WILLKOMMEN

6. KOMMUNALE OZG-SPRECHSTUNDE





Zu Beginn: Nutzungshinweise

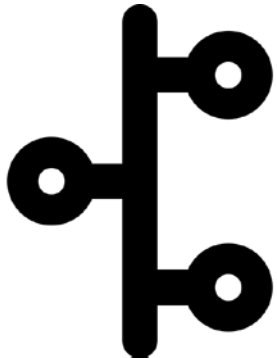
Bitte

- schalten Sie Ihr Mikrofon stumm 
- deaktivieren Sie Ihre Kamera 

Fragen können Sie stellen

- über den öffentlichen Chat 
- per Hand heben 

Agenda



1. **Begrüßung**
2. **Datenschutzrechtliche Hinweise für die
Nachnutzung von EfA-Online-Diensten**
3. **OZG-Beratung des ZIT-BB für Kommunen
und Ministerien**
4. **Fragen und Diskussion**

2. Datenschutzrechtliche Hinweise für die Nachnutzung von EfA- Online-Diensten



Datenschutzrechtliche Hinweise für die Nachnutzung von EfA-Online-Diensten

Hr. Höhne, Hr. Dr. Reinke,

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht

Vortrag bei der Kommunalen OZG-Sprechstunde, 19. Juli 2023



Hintergrund

- Abstimmung zwischen MIK und LDA zur Eruiierung der Möglichkeiten zur Einbindung der LDA in den OZG-Umsetzungsprozess insb. im Kontext des EfA-Prinzips
- Festlegung per VK am 20. Januar 2023: LDA-Entwurf Orientierungshilfe „Datenschutzrechtliche Hinweise für die Nachnutzung von EfA-Online-Diensten“
- Entwicklung gemeinsamer Konsens MIK + LDA zur datenschutzrechtlichen Bewertung von Nachnutzungsangeboten und anschließender Verteilung durch MIK (erfolgt durch Schreiben des MIK vom 14. April 2023)



Dokument: Datenschutzrechtliche Hinweise für die Nachnutzung von EfA-Online-Diensten

Inhalt

1	Ziele dieses Dokuments	3
2	Zusammenwirken mit Themenfeldführer	3
3	Datenschutzkonzept	3
3.1	Grundsätzliches.....	3
3.2	Beschreibung des Online-Dienstes.....	4
3.3	Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit und Auftragsbeziehungen	5
3.4	Zulässigkeit der Verarbeitung	5
3.5	Gewährleistung der Rechte betroffener Personen.....	6
3.6	Ermittlung von Risiken und Schutzbedarf	7
3.7	Schwellwertanalyse und Datenschutz-Folgenabschätzung.....	7
3.8	Technische und organisatorische Maßnahmen, Sicherheitskonzept	8
3.9	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und datenschutzrechtliche Freigabe	9
4	Anlagen.....	9



Zusammenwirken mit dem Themenfeldführer

- Grundsatz: der datenschutzrechtlich Verantwortliche (hier i.d.R. die nachnutzende Stelle) ist für die Einhaltung und den Nachweis der Datenschutzkonformität zuständig
- Zumeist wird großer Teil der datenschutzrechtlichen Dokumentation zum Nachweis der Erfüllung datenschutzrechtlicher Anforderungen bereits vom Themenfeldführer (TFF) und ggf. dessen Dienstleister(n) erarbeitet und der nachnutzenden Stelle zur Verfügung gestellt
- Vom TFF zur Verfügung gestellte Unterlagen sind von der nachnutzenden Stelle zwingend auf Plausibilität und erforderliche Anpassungen zu prüfen und ggf. fortzuschreiben. Einige Nachweise sind von der nachn. Stelle selbst zu erstellen (z.B. zur Festlegung lokaler technischer und organisatorischer Maßnahmen)
- Konsequenz: Grundsätzlich keine „nochmalige“ vertiefte Prüfung durch LDA, wenn die Aufsichtsbehörde des TFF den Dienst bereits geprüft und die nachnutzende Stelle die Dokumentation auf ihre Spezifika umfassend angepasst hat



Kurzübersicht Ursprung der datenschutzrechtl. Dokumentation

i.d.R. vom Themenfeldführer

- Beschreibung d. Online-Dienstes (inkl. z.B. Verarbeitungszwecke, Datenflüsse, Beteiligte, Darstellung techn. Infrastruktur etc.)
- Ermittlung der Risiken und des Schutzbedarfs
- Schwellwertanalyse und ggf. Datenschutz-Folgenabschätzung
- Wesentliche Festlegungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen

Nachnutzende Stelle

- Gewährleistung der Rechte betroffener Personen wie Informationspflichten, Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung etc. (zumeist sind Muster vom TTF zu vervollständigen / anzupassen)
- Ggf. Fortschreiben und Anpassung an Spezifika des Verarbeitungsprozesses von:
 1. Beschreibung d. Online-Dienstes
 2. Risiken und Schutzbedarf, ggf. DSFA
 3. Sicherheitskonzept, t/o-Maßnahmen
 4. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- schriftl. datenschutzrechtl. Freigabe (und andere landesspezifische Besonderheiten)
- Datenschutzkonzept „als Ganzes“ unter Zuhilfenahme des behördlichen DSB



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht

Hr. Höhne, Hr. Dr. Reinke
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Tel.: 033203 356-0
Fax: 033203 356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de
Internet: WWW.LDA.BRANDENBURG.DE

3. OZG-Beratung des ZIT-BB für Kommunen und Ministerien

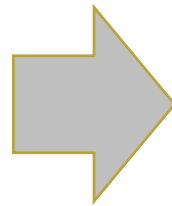
OZG-Beratungsangebot des ZIT-BB

19.07.2023

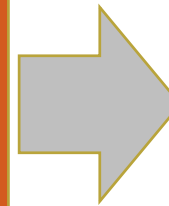
GBL 2: Thomas Glau

Motivation

- Ende zu Ende Denken oder Handeln fehlt
- Transferleistung Fachlichkeit->Technik unzureichend
- Einbindung/Aufgaben der Rollenträger Land/Bund/Ext. Unklar
- Kompetenz für übergreifende Koordination nicht ausreichend
- Einbindung von Basiskomponenten in OZG Szenarien unklar



Bedarf an Unterstützung bei
Nachnutzung von OZG (EfA)
Leistungen wird derzeit nicht
gedeckt



Auftrag des MIK (Abt6)
passendes Beratungsangebot
zu entwickeln

Gestaltung und Einordnung

Rahmenbedingungen

- Zentrale Bereitstellung durch ZIT-BB
- für Land und Kommunen
- Kostenfrei nutzbar
- Begrenzter Leistungsumfang
- ab **1. Sep. 23** verfügbar

Ergebnistypen

- Workshops
- Interviews
- Lösungsskizzen

Kontakt

eMail:
OZG-Beratung@ZIT-
BB.Brandenburg.de

Tel.:
0331 39-1188

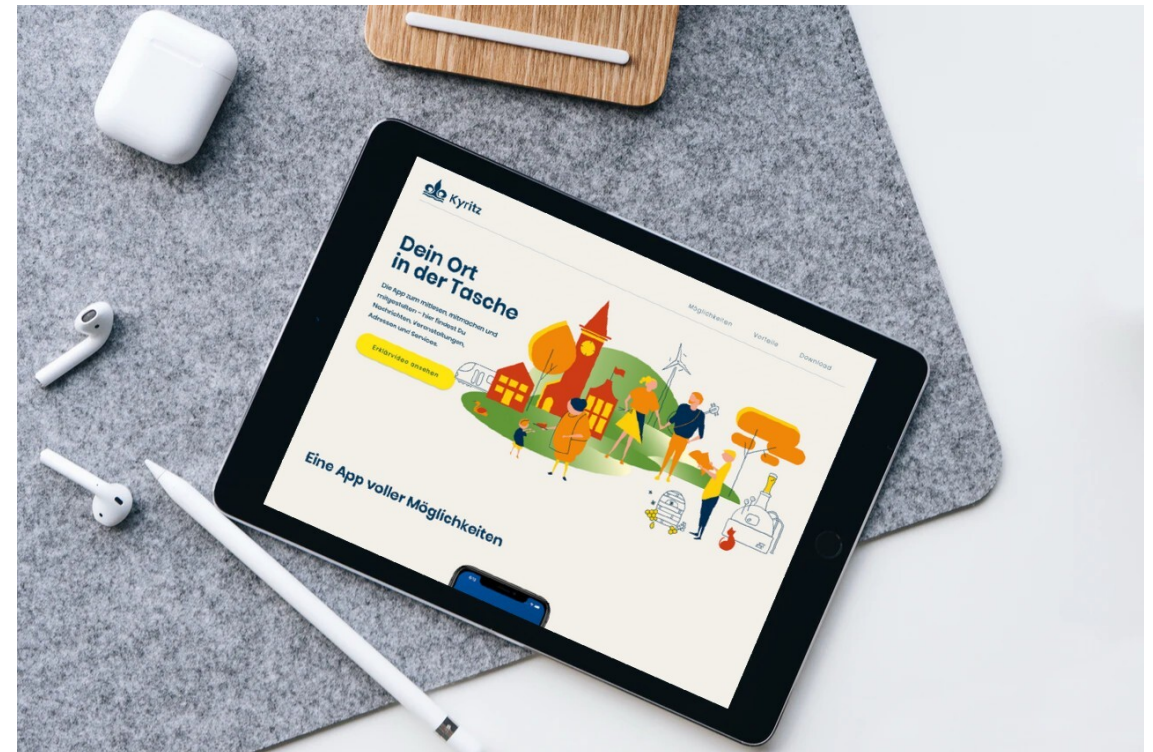
4. Fragen und Diskussion



Förderung Smart Village App

Nachnutzung wird durch das MIK
mit 20.000 Euro gefördert

25 Brandenburger Kommunen



© Smart Village Solutions SVS GmbH

Die einmalige Fördersumme in Höhe von 20.000 Euro deckt folgende Leistungen ab:

- die einmalige Anpassung der App auf die jeweilige Kommune
- ein Beitrag zu den laufenden Kosten des ersten Jahres
- Aufwendungen für Marketing zur Einführung der App

Welche Folgekosten kommen auf die Kommune zu?

- ca. 4.500 Euro Betriebskosten pro Jahr

Wichtige Voraussetzungen

- Nutzung der App für mindestens 5 Jahre
- Teilnahme am Bürger- und Unternehmensservice Brandenburg (BUS-BB)

Vorteile

- Baukastensystem (Open Source), das individuell angepasst werden kann
- Schnittstellen zu anderen Systemen bestehen bereits (z.B. BUS-BB, Rathausinformationssystem)
- Mitglied in einer „Entwicklergemeinschaft - Smart Village Kommunen“, neue Entwicklungen können durch alle Teilnehmer kostenfrei genutzt werden
- Förderung der Weiterentwicklung der App durch das MIK mit 50.000 Euro jährlich (bis einschl. 2024)

Wenn Sie als brandenburgische Kommune an einer Förderung interessiert sind, füllen Sie bitte den Förderantrag aus und senden Sie diesen entweder postalisch an das MIK oder per E-Mail an

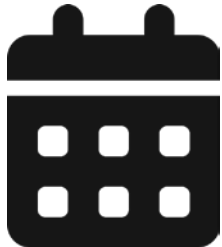
digitalisierung@mik.brandenburg.de

Link zur Förderrichtlinie sowie zum Förderantrag (ozg.brandenburg.de):

<https://ozg.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/F%C3%B6rderrichtlinie.pdf>

https://ozg.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Antrag_F%C3%B6rderung_Smart_Village_App.pdf

Termin 7. OZG-Sprechstunde



3. Quartal 2023

Konkreter Termin wird auf
ozg.brandenburg.de veröffentlicht

KONTAKT - SO ERREICHEN SIE UNS

Gesamtkoordination OZG Brandenburg



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes
Brandenburg (MIK)

0331 866 2622

0331 866 2621



Henning-von-Tresckow-Str. 9-13
14467 Potsdam



0331 866 2624

0331 866 2604



ozg@mik.brandenburg.de



ozg.brandenburg.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bild- und Grafiknachweise

- Icons: © Font Awesome (<https://fontawesome.com/>)
- Bild (Folie 16): © Smart Village Solutions SVS GmbH